

Ordnungs- und Bürgeramt
 Standesamt und
 Staatsangehörigkeitsbehörde
 Kaiserallee 8
 76124 Karlsruhe

Erklärung über Vor- und Familiennamen des Kindes Ergänzung zur Anmeldung der Geburt eines Kindes

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.

1. Angaben zu den Eltern

*Familiename der Mutter	*Vorname der Mutter	Ggf. Geburtsname
Familiename des Vaters	Vorname des Vaters	Ggf. Geburtsname

2. Angaben für Rückfragen

Telefon im Krankenhaus	*Telefon privat	E-Mail
------------------------	-----------------	--------

3. Verbindliche Erklärung über die Vor- und Familiennamen meines/unseres Kindes (Rechtsgrundlage und Hinweise siehe Seite 2)

Rechtswahl bei ausländischen Staatsangehörigen:

Ausländische Staatsangehörige haben eine Rechtswahl bei der Namensgebung des Kindes.
 Sie können den Geburtsnamen Ihres Kindes nach dem Recht des Staates bestimmen, dem Sie angehören
 oder nach deutschem Recht.

*Das Kind soll seinen Namen nach deutschem Recht erhalten.

nachfolgendem Recht erhalten:

*Familiename des Kindes
*Vornamen des Kindes (Werden zwei Vornamen durch einen Bindestrich verbunden, entsteht dadurch ein Vorname)

Uns/mir ist bekannt, dass die hiermit getroffene Rechts- und Namenswahl unwiderruflich ist.

*Ort Datum	*Unterschrift der Mutter
Unterschrift des Vaters	

Informationen zur Namensgebung - Rechtsgrundlage und Hinweise

Welchen Vornamen erhält Ihr Kind ?

Für Jungen sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig.

Nur der Vorname "Maria" darf Jungen neben einem oder mehreren Vornamen gegeben werden. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, so sollte dem Kind ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname gegeben werden. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, oder Namen, die das Kind der Lächerlichkeit preisgeben, dürfen nicht gewählt werden. Haben Sie Zweifel oder Fragen, dann sprechen Sie uns bitte an.

Welchen Familienname erhält Ihr Kind ?

Führen Sie einen so erhält auch Ihr Kind diesen Namen als Geburtsnamen (§ 1616 BGB).

Führen Sie und steht Ihnen die elterliche Sorge für Ihr Kind gemeinsam zu

1. weil Sie miteinander verheiratet sind oder
2. bereits eine Sorgeerklärung abgegeben haben,

so entscheiden Sie gemeinsam, ob Ihr Kind den Familiennamen des Vaters oder den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen erhält. Einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen können Sie nicht bilden. Der von Ihnen gewählte Geburtsname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder (§ 1617 BGB)

Sind Sie, die Mutter, nicht verheiratet

Sie haben eine ausländische Staatsangehörigkeit? Dann besteht die Möglichkeit der Rechtswahl.

Sie können den Geburtsnamen Ihres Kindes nach Ihrem Heimatrecht (= Ihre Staatsangehörigkeit/en), aber auch nach deutschem Recht bestimmen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (Artikel 10 EGBGB). Wir empfehlen Ihnen eine Beratung durch Ihre Standesbeamtin.

Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie bitte an

Buchstaben: (maßgeblich ist der Familienname der Mutter)

A bis D: Telefon 0721 133-3424

E bis I: Telefon 0721 133-3426

J bis N: Telefon 0721 133-3425

O bis S: Telefon 0721 133-3421

T bis Z: Telefon 0721 133-3428

oder vereinbaren einen Termin per E-Mail an: standesamt@oa.karlsruhe.de

Bitte beachten Sie:

Füllen Sie die mit Stern* markierten Pflichtfelder unbedingt aus.

Sie verkürzen so unnötige Wartezeiten und erleichtern uns die Bearbeitung.

Vielen Dank

Ihr Team vom Standesamt



Information zur Datenerhebung für die Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Kindern nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)

Behörde

Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10
76133 Karlsruhe

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10
76133 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721/133-3059

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Stadt Karlsruhe
Stabsstelle Datenschutz
Rathaus am Marktplatz
76124 Karlsruhe
Tel.: 0721/133-3050/3055
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721/133-3059

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Kosten

Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 1,2,3,4,6, und 45 des Personenstandsgesetzes (PStG), §§ 1617 bis 1618 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Art. 10 Absatz 3 Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) zum Zweck der Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Kindern erhoben.

Geplante Speicherdauer

Die Daten werden ab sofort dauerhaft gespeichert (§ 22 Personenstandsverordnung (PStV)).

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden)

Die Beurkundung der Namensklärung wird den in § 62 Absatz 1 PStG genannten Stellen mitgeteilt.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese Daten Urkunden nicht ausgestellt werden können.